

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23ten October 1845. Auf Befehl Eines Hohen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 29. Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürger-Schlusses vom 23ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzkraft derselben tritt am 17. November d. J. ein.

Gegeben in Unserer Rathversammlung. Hamburg, den 29ten October 1845

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muss, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1843 die Schutzverwandschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigen bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgerwitwen.

Bürgerwitwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgereid erforderlich macht, z. B. beim Verzollen.

Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgerwitwen.

Grundstücke können Bürgerfrauen und Töchtern wie bisher zugeschrieben werden, ohne dass sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgereides tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Maassgabe der Zollordnung, Waaren auf Transito declariren will, muss das Gross-Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte daselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges, oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den dasfalls bestehenden Gesetzen, mit dem beteiligten Amte abzufinden.

Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muss er der Weddebehörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbesgenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 66 n. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat.

Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben abseiten des Wohlw. Weddeherrn, volle Vierzehn Tage verfließen.

Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schliessende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hievon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Cämmerei abzuleifernde, Recognition von 5 \mathcal{R} zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Weddebureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten, und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen, und die Kosten zu berichtigen. Auf dem Weddebureau wird alsdann das Protocoll aufgenommen, und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherrn zu sistiren, und endlich den Bürgereid vor E. Hochw. Rathe abzustatten hat.

Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäss und genau seyn; wesentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft.

Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Bezugung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeugen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen.

Soiled Document
Bleed Through

Wird
von sofort
Aufenthalt
das Erford

§ 9.

Folgendes
1) Sie
ist, was il

Dieses
Bekanntma
desselben,
hier geleb

Jedoch
schon fünf
den, Ausw

Es ist
habe Nach

Gebrauch
Solche
nicht, sonde

der revidirt
2) Sie
hörig dard

Nur i
siren; jede
wenn der

In der
Entlassung
recht Nach

herra, na
Bürgerrech
sung dem

§ 10.
mit Ausna
weder dur

Staats-Pap
einer ange
bis zu die

Caution da
sigen Hüll
sich währ

Reglement
Schulden l

Niema
dieser Art
sich als B

auch ganz
Die N
den Bürge

§ 11.
eher Staa
theilt, das

fünf Jahre
vorgekom

§ 12.
irgend ein
während d

sind befug
zuzubringe

sie hält s
Bürgen sic

Wird
die Gerech
ist dieselb

so wie we
Amtspatror
die Bürger
unterworfe

Arrest
Falle Statt
§ 13.
der nicht g